



REGLEMENT
Handballclub Kaufleute Zürich



TURN- UND SPORTVEREIN KAUFLEUTE ZÜRICH

Redaktioneller Hinweis

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf Frauen und Männer. Auf die weibliche Schreibweise wird einzig aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.



REGLEMENT

HANDBALLCLUB KAUFLEUTE ZÜRICH

I. Struktur

Artikel 1

Der «Handballclub Kaufleute Zürich» ist eine Abteilung des «Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich» (Gesamtverein) im Sinne dessen Statuten. Er verwaltet sich technisch, administrativ und finanziell selbständig.

Er ist zudem Mitglied des Zürcher Handballverbandes (ZHV) sowie des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).

II. Leitbild

Artikel 2

Der Handballclub Kaufleute Zürich pflegt und fördert den Handballsport, die freundschaftlichen Beziehungen und die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie die allgemeinen Bestrebungen des Gesamtvereins.

III. Mitgliedschaft

Artikel 3

Der Handballclub Kaufleute Zürich führt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Junioren
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder

Artikel 4

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Artikel 5

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein. Sie unterstützen den Handballclub in seinen Bestrebungen mit jährlichen, freigewählten finanziellen Zuwendungen. Sie erhalten das Vereinsheft, gelten aber nicht als Vereinsmitglieder im Sinne der Bestimmungen des ZGB.

Artikel 6

Eintritts-, Übertritts- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher darüber entscheidet und die Generalversammlung orientiert.

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Betroffene Mitglieder sind schriftlich zu orientieren.

Sämtliche Mutationen sind regelmässig der Vereinsleitung zu melden.

IV. Organisation und Leitung

Artikel 7

Die Organe des Handballclub Kaufleute Zürich sind:

- a) Generalversammlung
- b) ausserordentliche Versammlungen
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Teamsitzung
- f) allfällige Kommissionen

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahrs statt. Die Einladung hat durch den Vorstand, unter Angabe der Traktandenliste, 20 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Der Generalversammlung obliegen normalerweise folgende **Geschäfte**:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Mutationen und Mitgliederbestand
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Jahresprogramm
- Anträge

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Reglementsrevisionen und Auflösung der Abteilung).

Artikel 9

Ausserordentliche Versammlungen werden auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandes durchgeführt. Über die zu behandelnden Geschäfte sind die Mitglieder gemäss Artikel 8 zu orientieren.

Artikel 10

Die Leitung des Handballclubs ist einem Vorstand übertragen. Dieser setzt sich in der Regel aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer
- TK-Chef

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und ist wiederwählbar.

Der Präsident ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er unterzeichnet mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich. Er vertritt den Handballclub nach aussen sowie im Vorstand des Gesamtvereins.

Der Vorstand kann für die einzelnen Vorstandsmitglieder ein Pflichtenheft erstellen.

Für den Postscheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mehrheit anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden mit Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

Artikel 11

Die Revisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung. Sie unterbreiten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Finanzen

Artikel 12

Der Handballclub Kaufleute Zürich bestreitet seine Ausgaben aus den eigenen Einkünften. Die Einnahmen umfassen hauptsächlich:

- Mitgliederbeiträge
- Zinserträge
- freiwillige Beiträge und Spenden

Die Ausgaben richten sich nach dem Voranschlag, welcher möglichst ausgeglichen zu erstellen ist, und umfassen hauptsächlich:

- Beiträge an den Gesamtverein sowie an Dachverbände
- Betriebskosten
- Geschenke und Auszeichnungen
- Verwaltungskosten

Artikel 13

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. In keinem Fall hat ein Mitglied, sei es aus den Folgen eines Unfalls oder aus Haftpflichtgründen, einen rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung gegenüber dem Handballclub.

Artikel 15

Reglementsänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Gesamtvereins.

Artikel 16

Die Auflösung des Handballclubs kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden oder wenn die Mitgliederzahl unter zehn gesunken ist.

Im Falle der Auflösung gehen allfällige Vermögenswerte sowie die administrativen Unterlagen an den Gesamtverein zu treuhänderischer Aufbewahrung.

Artikel 17

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1996 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Rechtsgrundlagen.

Beschlossen durch die Generalversammlung der Handballriege des Turnvereins Kaufleute Zürich.

30. Januar 1996

René Zimmermann
Präsident

Rolf Wildberger
Aktuar

Genehmigt durch den Vorstand des Gesamtvereins.

26. Februar 1996

Hans Futter
Präsident

Walter Maurer
Aktuar